OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200052/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J. M., vertreten durch RA Mag. W. L., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2020, Zl. BHLL-920100000240/20,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 hat die S. A. an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) eine Anzeige wegen des Verdachtes des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Bundesstatistikgesetz (im Folgenden auch: BStatG) i.V.m. der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung (im Folgenden auch: LStrVO) erstattet.

2. Hierauf hat die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 2. Jänner 2020, Zl. BHLL-920100000240/20, über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 47 Stunden) verhängt, weil er bis zum 30. September 2019 der ihn nach § 9 i.V.m. § 66 BStatG i.V.m. § 8 LStrVO treffenden Verpflichtung zur Übermittlung von Erhebungsformularen für das Wirtschaftsjahr 2018 nicht entsprochen habe.

3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 22. Jänner 2020 Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen dahin begründet, dass er seitens der Statistik Austria kein Kennwort für den Zugang zu den elektronischen Formularen erhalten habe.

4. Diesbezüglich wurde dem Bf. mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. Jänner 2020 vorgehalten, dass ihm bereits im August 2019 ein entsprechendes Kennwort mitgeteilt und auf seine Anfrage vom 14. Jänner 2020 neuerlich ein solches übermittelt worden sei.

5. Am 23. Jänner 2020 hat die X mitgeteilt, dass das Unternehmen des Bf. nunmehr die erforderlichen Daten bekannt gegeben hat und somit ihrerseits kein Interesse mehr an einer weiteren Strafverfolgung bestehe.

6. In weiterer Folge wurde über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 47 Stunden) verhängt, weil er es als Außenvertretungsbefugter seiner GmbH zu vertreten habe, dass diese der sie nach § 9 i.V.m. § 66 BStatG i.V.m. § 8 LStrVO bis zum 30. September 2019 treffenden Verpflichtung zur Übermittlung von Erhebungsformularen für das Wirtschaftsjahr 2018 trotz mehrmaliger Mahnung nicht (bzw. erst am 22. Jänner 2020) entsprochen habe.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf. angelastete Tat aufgrund des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

7. Gegen dieses ihm am 10. Juni 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 8. Juli 2020 – und damit fristgerecht – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird unter Hinweis auf die bereits im behördlichen Strafverfahren erstatteten Stellungnahmen insbesondere vorgebracht, dass den Bf. aufgrund des Umstandes, dass in seinem Unternehmen lediglich zwischen 4 und 5 Mitarbeiter angestellt sind, keine Mitwirkungspflicht an statistischen Erhebungen treffe. Außerdem habe er sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Zugangscodes durch die Statistik Austria im Ausland befunden; nach seiner Rückkehr sei jedoch die Gültigkeit dieser Codes bereits abgelaufen und damit eine Dateneingabe nicht mehr möglich gewesen.

Daher wird beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

8. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) mit Schreiben vom 30. Juli 2020 unter Anschluss des do. Bezug habenden Aktes (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) vorgelegt, ohne zuvor eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Bundesstatistikgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt zur do. Zl. BHLL-920100000240/20; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes, BGBl I 163/1999 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 32/2018 (im Folgenden auch: BStatG), begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, der der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 BStatG nicht nachkommt.

Nach § 9 Z. 1 BStatG sind die Auskunftspflichtigen bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 BStatG oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 BStatG zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind, verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 BStatG können durch Verordnung statistische Erhebungen u.a. durch Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen und Zählen (Z. 4) oder durch Befragung der Auskunftspflichtigen (Z. 5) angeordnet werden.

Nach § 8 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung, BGBl II 428/2003 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 74/2019 (im Folgenden: LStrV), sind die Auskunftspflichtigen – d.s. gemäß § 6 Abs. 6 LStrV jene natürlichen oder juristischen Personen, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben – dazu verpflichtet, die von der Statistik Österreich bereitgestellten Erhebungsformulare vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diese bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der Statistik Österreich zu übermitteln.

2. Im vorliegenden Fall wird zunächst auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dadurch tatbildmäßig gehandelt zu haben, dass er die nach der LStrV maßgeblichen Daten nicht bis zum 30. September 2019, sondern erst am 22. Jänner 2020 übermittelt hat.

Seine Strafbarkeit ist daher – und insoweit ist der belangten Behörde beizupflichten – grundsätzlich gegeben.

3.1. Auf der Ebene des Verschuldens ist zunächst zugunsten des Bf. zu berücksichtigen, dass laut Behördenakt bislang keine Vormerkungen hinsichtlich vorangegangener Verwaltungsübertretungen aufscheinen.

Außerdem hat der Rechtsmittelwerber die relevanten Daten zumindest nach Erlassung des Straferkenntnisses übermittelt, sodass dieses Verhalten als Milderungsgrund i.S.d. § 34 Abs. 1 Z. 15 StGB zu werten ist.

Auf der anderen Seite sind weder Erschwerungsgründe noch Anzeichen dafür erkennbar, dass die öffentliche Ordnung durch die dem Rechtsmittelwerber angelastete Tat in einer deutlich spürbaren Weise beeinträchtigt worden wäre.

3.2. Davon ausgehend ist darauf hinzuweisen, dass der Bf. zwar objektiv besehen den Tatbestand des § 66 i.V.m. § 9 BStMG erfüllt hat, die Behörde jedoch gemäß § 33a Abs. 1 und 2 VStG u.a. dann, wenn sie einerseits eine Übertretung festgestellt hat, andererseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden jeweils gering ist, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe des festgestellten Sachverhaltes aufzufordern hat, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung fristgerecht entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist aus generalpräventivem Blickwinkel die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nach § 33a Abs. 3 VStG jedenfalls dann als nicht gering zu qualifizieren, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten

solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

3.3. Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn dieser Bestimmung vornehmlich darin, „*den Grundsatz ‚Beraten statt strafen' in allgemeiner Form [zu] verwirklichen*" (vgl. die E zur RV, 193 BlgNR, 26. GP, S. 6).

Angewendet auf den vorliegenden Fall zeigt sich, dass es hier nur eines einmaligen behördlichen Hinweises bedurfte, um dem Bf. die Strafbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzuhalten, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen: Denn der Rechtsmittelwerber hat die Ordnungswidrigkeit dadurch beseitigt, dass er der Statistik Austria die erforderlichen statistischen Daten umgehend übermittelt hat. Und andererseits war das dem Bf. angelastete rechtswidrige Verhalten auch in keiner Weise öffentlich wahrnehmbar, sodass objektiv besehen auch keine generalpräventiven Aspekte erkennbar sind, die unter den konkret gegebenen Umständen die Annahme gebieten würden, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als nicht gering i.S.d. § 33a Abs. 3 VStG zu qualifizieren ist.

Sind damit aber die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 VStG – wobei dem Einzelnen auf die Heranziehung dieser Bestimmungen ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt (arg. „hat") – gleichsam als sogar „übererfüllt" anzusehen, dann „*ist*" – d.h.: wiederum i.S. eines subjektiven Rechtsanspruches – „*jede weitere Verfolgung ... unzulässig*" (§ 33a Abs. 2 VStG).

3.4. Hat nun eine Behörde den im zuvor aufgezeigten Umfang bindenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG) Vorgaben des Gesetzgebers im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht entsprochen, so ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG das Verwaltungsgericht gemäß § 38 VwGVG dazu verhalten, die Bestimmung des § 33a VStG sinngemäß zu handhaben, und zwar schon von Amts wegen, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Antrages des Rechtsmittelwerbers bedarf.

4. Aus diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f